

**Gebührensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Aindling**

(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)

vom 20.05.2025

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grabnutzungsgebühren
- § 3 Leichenhausgebühren
- § 4 Bestattungsgebühren
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Inkrafttreten

**Gebührensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Aindling**

(Friedhofsgebührensatzung – GS/FS)

vom 20.05.2025

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt der Markt Aindling (nachstehend „die Gemeinde“) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/FS):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
- b) Leichenhausgebühren (§ 3)
- c) Bestattungsgebühren (§ 4)
- d) sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in Euro für

Art Grabstätte	je volle Ruhefrist	je volle Ruhefrist (Friedhof Pichl)	je Verlängerung um 5 Jahre
Einzelgrabstätte	567 €	1.512 €	189 €
Doppelgrabstätte	1.134 €	3.024 €	378 €
Dreifachgrabstätte	1.701 €		567 €
Urnengrabstätte	420 €		210 €
Urnennische	680 €		340 €
Urnen-Baumgrabstätte	570 €		285 €
Urnengrabfeld (anonym)	100 €		

(2) ¹Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabnutzungsgebühr nach der jahresanteilig erforderlichen Verlängerung auf die Ruhefrist dieser Bestattung (§ 9 Absätze 4 und 8 FS). ²Satz 1 gilt nicht für Bestattungen im anonymen Urnengrabfeld.

§ 3 Leichenhausgebühren

¹Die Leichenhausgebühren betragen in Euro für

a)	die Nutzung der Leichenhalle pro Kalendertag	100 €
b)	die Aufbahrung einer Leiche / Urne ²	125 €
c)	das Auf- und Zusperrern des Aufbahrungsraumes, je Vorgang	85 €

²Die Aufbahrung beinhaltet die Grundausrüstung des Raumes mit Trauerschmuck und Reinigung.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen in Euro für

a)	das Ausheben und Verfüllen des Grabes je Bestattung • von Erwachsenen und Kindern ab 11 Jahren ○ Zuschlag bei Tieferlegung 85 € ○ Zuschlag Grabdekoration, Abdeckung Erdhügel 95 € ○ Abschlag eigene Sargträger incl. Verfüllung Grab -180 € • Kindern bis 10 Jahren 555 € • Tot- und Fehlgeburten (Tiefe 0,80 m) 260 € • Urnenbeisetzungen in Erdgrabstätte oder Nische 275 € ○ Zuschlag Aushändigung/Empfang/Anbringung Verschlussplatte, bei zusätzlicher Anfahrt 85 €	
b)	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen • je Erdbestattung 330 € • je Urnenbeisetzungen 165 € • je Trauerfeier/Verabschiedungsfeier ohne Bestattung im direkten Anschluss 165 €	
c)	die Ausgrabung von Leichen/Gebeinen ○ Zuschlag bei Tieflage 85 €	1.055 €
d)	die Umbettung von Leichen/Gebeinen innerhalb der Bestattungseinrichtung ○ Zuschlag bei Ausgrabung aus Tieflage und/oder Einbettung in Tieflage je 85 €	1.965 €
e)	• die Ausgrabung von Urnen 215 € • die Entnahme einer Urne aus der Urnenstele zur Überführung bzw. Einstellen einer Urne in die Urnenstele nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung o. ähnliches 120 € ○ Zuschlag Aushändigung/Empfang/Anbringung Verschlussplatte, bei zusätzlicher Anfahrt 85 €	

f)	die Umsetzung je Urne innerhalb der Bestattungseinrichtung	355 €
g)	Trauerfeier/Verabschiedungsfeier am Friedhof ohne Bestattung im direkten Anschluss	280 €

(2) Der Bestattungspflichtige kann folgende Leistungen im Zusammenhang mit einer anstehenden Bestattung bei der Gemeinde beauftragen (vgl. § 11 Abs. 2 FS):

a)	Abräumen von Saison-, Kleinpflanzen	30 €
b)	Entfernen von Gehölz- und Dauerpflanzen, je Stunde	100 €
c)	Entfernen und Zwischenlagern von Grabeinfassungen - bei Einzel- und Mehrfachgrabstätten, nach Arbeitsaufwand -Arbeitsaufwand 1/5: 130 € -Arbeitsaufwand 2/5: 160 € -Arbeitsaufwand 3/5: 190 € -Arbeitsaufwand 4/5: 220 € -Arbeitsaufwand 5/5: 250 € - bei Urnengrabstätten nach § 1 Abs. 3 Buchstabe b) FS 85 €	
d)	Verschieben und Wieder-Setzen von Liegeplatten bei Urnengrabstätten nach § 1 Abs. 3 Buchstabe b) FS	85 €
e)	Entfernen von Altfundamenten, je Stunde	100 €

§ 5 Sonstige Gebühren

Gebühren werden für folgende Amtshandlungen in Euro erhoben:

a)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Leiche	60 €
b)	Genehmigung Ausgraben oder Umbetten einer Urne	30 €
c)	Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts	30 €
d)	Erlaubnis Grabmale, bauliche Anlagen	30 €
e)	Erlaubnis zur Verlängerung/ Verkürzung des Bestattungszeitpunktes	30 €
f)	Einräumung eines Bestattungsrechts auf Antrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 FS)	120 €

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit jeder Verleihung eines Nutzungsrechts oder anlässlich dessen Verlängerung.

(2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.

- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung oder deren ersatzweisen Erbringung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Amtshandlungen.
- (5) Die jeweiligen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Gebührenschuldner

¹Gebührenschuldner ist, wer

- a) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist und ein Benutzungsrecht in Anspruch genommen hat,
- b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat,
- d) im Übrigen den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, oder
- e) eine Leistung ersatzweise beansprucht hat.

²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.2022 außer Kraft.

Aindling, den 20. Mai 2025

Markt Aindling

gez.
Gertrud Hitzler
Erste Bürgermeisterin